

20.11.90

Fz - Wi

## **Verordnung**

der Bundesregierung

### Verordnung über Wertpapier-Verkaufsprospekte (Verkaufsprospekt-Verordnung)

#### A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist.

#### B. Lösung

Erlaß der Verordnung aufgrund von Ermächtigungen, die aufgrund § 7 Abs. 2 und 3 des Wertpapierverkaufsprospekt-Gesetzes vom ..... (BGBI. ....) eingefügt worden sind.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet.

20.11.90

Fz - Wi

**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über Wertpapier-Verkaufsprospekte  
(Verkaufsprospekt-Verordnung)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. November 1990

121 (42) - 551 08 - We 52/90

An den  
Präsidenten des Bundesrates

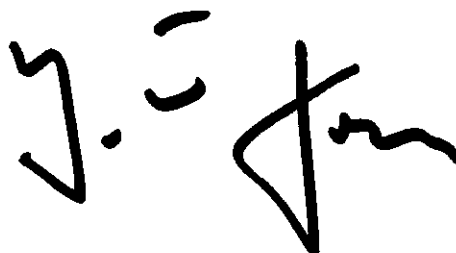
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Wertpapier-Verkaufsprospekte  
(Verkaufsprospekt-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels  
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. ...' followed by a stylized flourish.

Verordnung über Wertpapier-Verkaufsprospekte  
(Verkaufsprospekt-Verordnung)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes vom ... (BGBl I S. ...) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf den Verkaufsprospekt für Wertpapiere anzuwenden, für die ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse nicht gestellt ist.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Verkaufsprospekt muß über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der angebotenen Wertpapiere notwendig sind, Auskunft geben und richtig und vollständig sein. Er muß mindestens die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist in deutscher Sprache und in einer Form abzufassen, die sein Verständnis und seine Auswertung erleichtert.
- (2) Der Verkaufsprospekt ist mit dem Datum seiner Aufstellung zu versehen und vom Anbieter zu unterzeichnen.
- (3) Sind vorgeschriebene Angaben dem nach § 8 Abs. 1 und 2 in den Verkaufsprospekt aufgenommenen Jahresabschluß unmittelbar zu entnehmen, so brauchen sie im Verkaufsprospekt nicht wiederholt zu werden.

### § 3 Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen

Der Verkaufsprospekt muß Namen und Stellung, bei juristischen Personen oder Gesellschaften Firma und Sitz, der Personen oder Gesellschaften angeben, die für seinen Inhalt die Verantwortung übernehmen; er muß eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften enthalten, daß ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### § 4 Angaben über die Wertpapiere

Der Verkaufsprospekt muß über die Wertpapiere angeben

1. Art, Stückzahl und Gesamtnennbetrag der angebotenen Wertpapiere oder einen Hinweis darauf, daß der Gesamtnennbetrag nicht festgesetzt ist, sowie die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte;
2. die Steuern, die in dem Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat oder in dem die Wertpapiere angeboten werden, auf die Einkünfte aus den Wertpapieren im Wege des Quellenabzugs erhoben werden; übernimmt der Anbieter die Zahlung dieser Steuern, so ist dies anzugeben;
3. wie die Wertpapiere übertragen werden können und gegebenenfalls in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist;
4. die organisierten Märkte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden sollen;
5. die Zahl- und Hinterlegungsstellen;
6. die Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Verkaufspreises;

7. das Verfahren für die Ausübung von Bezugsrechten, ihre Handelbarkeit und die Behandlung der nicht ausgeübten Bezugsrechte;
8. die Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen, sowie die für die Zeichnung oder den Verkauf der Wertpapiere vorgesehene Frist und die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen zu kürzen;
9. die einzelnen Teilbeträge, falls das Angebot gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt;
10. die Ausstattung ausgedruckter Stücke sowie die Einzelheiten und Fristen für deren Auslieferung;
11. die Personen oder Gesellschaften, welche die Wertpapiere übernehmen oder übernommen oder gegenüber dem Emittenten oder Anbieter ihre Unterbringung garantiert haben; erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf das gesamte Angebot, so ist der nicht erfaßte Teil des Angebots anzugeben;
12. den Ausgabepreis für die Wertpapiere oder, sofern er noch nicht bekannt ist, den Zeitplan für seine Festsetzung.

#### § 5 Angaben über den Emittenten

Der Verkaufsprospekt muß über den Emittenten angeben

1. die Firma und den Sitz;
2. das Datum der Gründung und, wenn er für eine bestimmte Zeit gegründet ist, die Dauer;
3. die Rechtsform und die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung;

4. den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens;
5. das Registergericht des Sitzes des Emittenten und die Nummer, unter der der Emittent in das Register eingetragen ist;
6. eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist.

#### § 6 Angaben über das Kapital des Emittenten

- (1) Der Verkaufsprospekt muß über das Kapital des Emittenten angeben
  1. die Höhe des gezeichneten Kapitals, die Zahl und die Gattungen der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale und die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital;
  2. den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, unter Angabe der Bedingungen und des Verfahrens für den Umtausch oder Bezug.
- (2) Für das Angebot von Aktien ist zusätzlich anzugeben
  1. der Nennbetrag eines genehmigten oder bedingten Kapitals und die Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung, der Kreis der Personen, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht haben, sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Ausgabe der neuen Aktien;
  2. die Zahl und die Hauptmerkmale von Anteilen, die keinen Anteil am Kapital gewähren;

3. soweit sie dem Anbieter bekannt sind, die Aktionäre, die auf den Emittenten unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können.

#### § 7 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

- (1) Der Verkaufsprospekt muß über die Geschäftstätigkeit des Emittenten folgende Angaben enthalten:
  1. die wichtigsten Tätigkeitsbereiche;
  2. Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind;
  3. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können;
  4. Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.
- (2) Ist die Tätigkeit des Emittenten durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen.

#### § 8 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

- (1) Der Verkaufsprospekt muß über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthalten
  1. den letzten offengelegten Jahresabschluß, dessen Stichtag höchstens achtzehn Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf;
  2. eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht.

- (2) Ist der Emittent nur zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, so ist dieser in den Verkaufsprospekt aufzunehmen; ist er auch zur Aufstellung eines Einzelabschlusses verpflichtet, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen aufzunehmen. Die Aufnahme nur des Jahresabschlusses der einen Art ist ausreichend, wenn der Jahresabschluß der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.
- (3) Jede wesentliche Änderung nach dem Stichtag des letzten offengelegten Jahresabschlusses oder der Zwischenübersicht muß im Verkaufsprospekt beschrieben werden.

#### § 9 Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten

Der Verkaufsprospekt muß den Namen, die Anschrift und die Berufsbezeichnung der Abschlußprüfer, die den Jahresabschluß des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft haben, angeben. Ferner ist der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen aufzunehmen; wurde die Bestätigung des Jahresabschlusses eingeschränkt oder versagt, so müssen der volle Wortlaut der Einschränkungen oder der Versagung und deren Begründung wiedergegeben werden.

#### § 10 Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten

- (1) Der Verkaufsprospekt muß den Namen und die Anschrift der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und ihre Stellung beim Emittenten angeben.
- (2) Für das Angebot von Aktien sind zusätzlich die den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art), für jedes Organ getrennt, anzugeben.

§ 11 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

Der Verkaufsprospekt muß allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offengelegte Jahresabschluß bezieht, sowie Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr enthalten.

§ 12 Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht, Optionen

- (1) Für das Angebot von anderen Wertpapieren als Aktien, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Wertpapiere einräumen, hat der Verkaufsprospekt zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:
  1. die Art der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Wertpapiere und der mit ihnen verbundenen Rechte;
  2. die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch und den Bezug sowie die Fälle, in denen die Bedingungen für das Verfahren geändert werden können.
- (2) Ist der Emittent nicht zugleich der Emittent der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Wertpapiere, so sind die Angaben nach den §§ 5 bis 11 auch über den Emittenten der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Wertpapiere aufzunehmen. Diese Angaben können entfallen, sofern die Wertpapiere an einer inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen sind.
- (3) Für das Angebot von Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrages einräumen, der sich an der Wertentwicklung anderer Wertpapiere oder Rechte bemißt, sind in den Verkaufsprospekt zusätzlich Angaben über die Ermittlung des Differenzbetrages aufzunehmen.

### § 13 Gewährleistete Wertpapiere

Für das Angebot von anderen Wertpapieren als Aktien, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, sind die Angaben nach den §§ 5 bis 11 auch über die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, aufzunehmen.

### § 14 Verringerte Prospektanforderungen

- (1) Für das Angebot von Aktien, die den Aktionären des Emittenten auf Grund ihres Bezugsrechts zugeteilt werden, kann auf die in den §§ 7 bis 10 vorgeschriebenen Angaben verzichtet werden, wenn die Aktionäre auf andere Weise ausreichend unterrichtet sind.
- (2) Für den Fall, daß der Emittent vor weniger als achtzehn Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluß offengelegt hat, muß der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 2 und § 11 folgende Angaben enthalten:
  1. die Eröffnungsbilanz;
  2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag nicht länger als zwei Monate zurückliegt;
  3. voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr;
  4. Planzahlen des Emittenten (Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis) mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre.

- (3) Wurde vor weniger als zwölf Monaten im Inland ein vom selben Anbieter unterzeichneter vollständiger Verkaufsprospekt, Börsenzulassungsprospekt (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes) oder Unternehmensbericht (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes) veröffentlicht, so sind in den Verkaufsprospekt nur die seit der Veröffentlichung des vollständigen Prospekts oder Unternehmensberichts eingetretenen Änderungen aufzunehmen, die für die Beurteilung des Emittenten oder der angebotenen Wertpapiere von Bedeutung sein können. Der Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem vollständigen Prospekt oder Unternehmensbericht oder mit einem Hinweis darauf, wo dieser einzusehen ist, veröffentlicht werden.
- (4) Von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt kann abgesehen werden, wenn
1. diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen, oder
  2. die Verbreitung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der Wertpapiere wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.
- (5) Ist der Anbieter nicht zugleich der Emittent, so kann von der Aufnahme einzelner Angaben, über die der Anbieter auf Grund seiner Stellung zum Emittenten nicht verfügen kann, in den Verkaufsprospekt abgesehen werden, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der Wertpapiere wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. April 1989 die Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist (Richtlinie 89/298/EWG - im folgenden: Richtlinie), erlassen. Die Richtlinie ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 S. 8 ff. veröffentlicht worden.

Die Richtlinie ist gemäß Artikel 26 bis zum 17. April 1991 in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Mit dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkaufsprospektG) sind die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden. Nach dem Gesetz ist der nach Artikel 11 festzulegende Mindestinhalt von Verkaufsprospekten bei dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren, für die eine amtliche Notierung nicht beantragt ist, in eine Rechtsverordnung der Bundesregierung aufzunehmen. Das Gesetz enthält in § 7 Abs. 2 und 3 die hierfür erforderliche Ermächtigung. Der vorgeschlagene Wortlaut der Verordnung lehnt sich in weiten Teilen, soweit die Anforderungen übereinstimmen, den entsprechenden Vorschriften der Börsenzulassungs-Verordnung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1234) an.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 GG.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Soweit durch die Aufgaben der Hinterlegungsstellen Kosten entstehen, sollen diese durch die zu erhebenden Gebühren (§ 17 Abs. 2 VerkaufsprospektG) ausgeglichen werden. Die Kostenerhöhungen, die durch die Prospektspflicht entstehen, halten sich im Rahmen und fallen für den einzelnen Emittenten im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Angebots nicht ins Gewicht, so daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht ergeben dürften.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung, der durch die Ermächtigung in § 7 Abs. 2 und 3 des VerkaufsprospektG vorgegeben ist.

### Zu § 2

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 grundsätzliche Bestimmungen über Form, Sprache und Inhalt des Verkaufsprospekts. In Absatz 2 wird insbesondere entsprechend der Bestimmung in Artikel 4 der Richtlinie sichergestellt, daß die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts durch die Person erfolgt, welche die Wertpapiere öffentlich anbietet (Anbieter). Die Regelung in Absatz 3 vermeidet Doppelnennungen im Verkaufsprospekt.

### Zu § 3

Die Vorschrift entspricht den Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie. Es handelt sich um eine Information des Anlegers und nicht um eine materielle Haftungsregelung. Ob und ggf. welche haftungsrechtlichen Folgen sich aus der nach dieser Vorschrift erforderlichen Information ergeben, richtet sich daher auch nach den für die Prospekthaftung im VerkaufsprospektG geltenden Grundsätzen.

### Zu § 4

Die Vorschrift setzt die Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie um. Es werden die Angaben aufgezählt,

die hinsichtlich der Wertpapiere in dem Verkaufsprospekt enthalten sein müssen. Zu den in Nummer 5 genannten Zahl- und Hinterlegungsstellen wird auf die Vorschrift in § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes hingewiesen.

Zu §§ 5 und 6

Die Angaben über den Emittenten (§ 5) und dessen Kapital (§ 6) entsprechen den Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie.

Zu § 7

Die Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten entsprechen den Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 werden sich nicht auf reine Zahlenangaben beschränken können, vielmehr wird auch die jeweilige Sachinvestition selbst zu benennen sein. Auf außergewöhnliche Ereignisse wird gemäß Absatz 2 hinzuweisen sein, wenn diese geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage gegenwärtig oder zukünftig zu beeinflussen.

Zu §§ 8 und 9

Die Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (§ 8) und die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 9) entsprechen den Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie.

Darüber hinaus bestimmt § 8 Abs. 3, daß jede wesentliche Änderung, die nach dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses oder der Zwischenübersicht eingetreten ist und somit für die weitere Entwicklung des Unternehmens erheblich sein kann, im Verkaufsprospekt beschrieben werden muß.

Zu § 10

Die Angaben über die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten entsprechen den Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie. Die in Absatz 2 vorgeschriebene Angabe entspricht der Verpflichtung nach § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB für den Anhang.

Zu § 11

Die Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten entsprechen den Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt den Prospektinhalt bei dem Angebot von Wandel- und Optionsanleihen sowie von Optionen. Sie entspricht den Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 4 der Richtlinie.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt den Fall, daß für die Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat. Sie legt fest, welche Angaben in diesem Fall zusätzlich über den Gewährleistenden aufzunehmen sind. Die Regelung entspricht der Bestimmung in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu § 14

Absatz 1 regelt den Prospektinhalt für den Fall, daß auf Grund eines Bezugsrechts Aktien eines Emittenten zugeteilt werden. Insbesondere in den Fällen, in denen der Emittent Zwischenberichte

erstattet oder laufend gleichwertige Informationen veröffentlicht, ist es gerechtfertigt, von einigen Angaben abzusehen. In der Regel wird es sich bei der Ausübung eines Bezugsrechts ohnehin nicht um ein öffentliches Angebot handeln. Die Regelung entspricht der Bestimmung in Artikel 11 Abs. 7 der Richtlinie.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit zum öffentlichen Angebot auch für die Fälle, daß der Emittent erst kurze Zeit tätig ist und daher die Anforderungen gemäß den §§ 8 bis 11 nicht zu erfüllen sind. Da nur wenige vergangenheitsbezogene Informationen vorliegen, sind statt dessen zukunftsbezogene Angaben in den Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Regelung trägt dazu bei, jungen Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern. Sie setzt die Bestimmung in Artikel 11 Abs. 5 der Richtlinie um.

Absatz 3 legt fest, daß ein vollständiger Verkaufsprospekt höchstens alle zwölf Monate erstellt werden muß. Ansonsten müssen nur die seit der Veröffentlichung des vollständigen Verkaufsprospekts eingetretenen Änderungen veröffentlicht werden, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von Bedeutung sein können. Der Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts steht die Veröffentlichung eines vollständigen Börsenzulassungsprospekts oder Unternehmensberichts gleich. Diese Regelung entspricht der Bestimmung in Artikel 6 der Richtlinie.

Absatz 4 setzt die Bestimmungen in Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie um. Artikel 13 sieht ein Wahlrecht für die Umsetzung vor. Von der Befreiung für den Fall, daß die Verbreitung der Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, soll hier abgesehen werden, da eine Prospektprüfung durch eine unabhängige Stelle nicht erfolgt. Dem Anbieter sollte nicht überlassen bleiben zu entscheiden, ob das öffentliche Interesse berührt ist.

Absatz 5 gestattet für den Fall, daß der Anbieter nicht mit dem Emittenten identisch ist, den Verzicht auf Angaben, über die der Anbieter nicht verfügen kann. Hierbei darf es sich allerdings

nicht um Angaben handeln, die für die Beurteilung der Wertpapiere unverzichtbar sind. Die Vorschrift entspricht der Bestimmung in Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu § 15

Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem VerkaufsprospektG in Kraft treten.

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Verordnung über Wertpapier-Verkaufsprospekte  
(Verkaufsprospekt-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.